

**Beschluss-Nummer: 0653/2018**  
**Richtlinie über die Gewährung von freiwilligen Zuwendungen der Behinderten-, Familien-, Seniorenbetreuung und -hilfe der Stadt Schönebeck (Elbe)**  
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die Richtlinie über die Gewährung von freiwilligen Zuwendungen der Behinderten-, Familien-, Seniorenbetreuung und -hilfe der Stadt Schönebeck (Elbe) die als Anlage 1 beigefügt ist.

Schönebeck (Elbe), 14.12.2018



Knoblauch  
Oberbürgermeister

**Anlage**  
**Richtlinie**  
**über die Gewährung von freiwilligen Zuwendungen der Behinderten-, Familien-, Seniorenbetreuung und -hilfe der Stadt Schönebeck (Elbe)**

**Grundsätze**

Auf der Grundlage der §§ 2, 4 und 45 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Richtlinie beschlossen:

**1. Zuwendungszweck**

1.1. Die Stadt Schönebeck (Elbe) (nachfolgend: Bewilligungsbehörde) kann nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung und zum Benachteiligtenausgleich im Rahmen der Behinderten-, Familien-, Seniorenbetreuung und -hilfe an die in erheblichem Interesse der Bewilligungsbehörde wirkenden Verbände der freien Wohlfahrtspflege, Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts und rechtsfähige gemeinnützige Vereinigungen freiwillige sächliche oder finanzielle Zuwendungen gewähren.

1.2. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand**

2.1. Zuwendungen sollen anteilig und in begründeten Ausnahmefällen insgesamt zum Aufbau, Ausbau und Betrieb von Maßnahmen und Projekten gewährt werden, die der Integration o.g. Zielgruppen in das öffentliche Leben dienen.

2.2. Zuwendungsfähige Ausgaben sind insbesondere

- a) Kosten für Raumanmietungen bei angemessener Flächengröße und Miete, Betriebskosten, Versicherung mit Untersetzung lt. Nachweise
- b) Büromaterial,
- c) Telefongebühren,
- d) Portokosten,
- e) Öffentlichkeitsarbeit,
- f) Lehrgänge, Seminare,
- g) Instandhaltungen nicht höherwertigen Umfangs,
- h) Fachliteratur und Fachzeitschrift,
- i) Fahrtkosten für Hausbesuche im Rahmen besonders notwendiger sozialer Betreuung,
- j) Betreuungsaufwendungen bei Haus- und Krankenbesuchen in angemessener Höhe,
- k) therapeutischer Bedarf im Nachrang,
- l) zweckmäßige Ausstattungen und technische Geräte,
- m) humanitäre Hilfe als zeitlich nicht bestimmbarer Hilfenotstand, die der Stadt Schönebeck (Elbe) die moralische Verpflichtung zur Hilfe auferlegt und
- n) Investitionen.

2.3. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind insbesondere

- a) Ausgaben, die dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entgegenstehen,
- b) Repräsentationsausgaben,
- c) Bewirtungskosten außer Speisen und alkoholfreie Getränke,
- d) Spenden an Dritte,
- e) Mitgliedsbeiträge,
- f) Zahlungsverpflichtungen, die aus Gründen der Außerachtlassung des Grundsatzes von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entstanden sind und
- g) Personalkosten.

**3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger können die Träger der Einrichtungen sein, soweit es sich um Träger der freien Wohlfahrtspflege, rechtsfähige gemeinnützige Vereinigungen oder um Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts in freier Trägerschaft handelt, deren Aktivitäten ganz oder teilweise auf Zielgruppen der Einwohner der Stadt Schönebeck (Elbe) gerichtet sind.

Zielgruppen der Einwohner der Stadt Schönebeck (Elbe) sind

- a) Behinderte, die im Sinne des Schwerbehindertengesetzes als Schwerbehinderte anerkannt sind,
- b) Familien in außergewöhnlichen Lebenssituationen in rechtsgültiger Ehe oder in eheähnlicher Gemeinschaft wie auch alleinerziehende Mütter und Väter und
- c) Senioren, die nicht erwerbstätig sind und das 60. Lebensjahr vollendet haben.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- a) Der Antragsteller muss in der Lage sein, den von ihm beabsichtigten Aufbau, Ausbau und Betrieb von Maßnahmen und Projekten wirkungsvoll umzusetzen.
- b) Durch den Antragsteller sind mit der schriftlichen Antragstellung eine ausführliche Darstellung von Aufbau, Ausbau und Betrieb von Maßnahmen und Projekten darzulegen sowie der konkrete Finanzbedarf und die Deckungsabsicht einzureichen.
- c) Insbesondere ist auf die dabei einbezogene Anzahl der Städtischen Einwohner einzugehen.
- d) Mit der Antragstellung ist die gültige Satzung vorzulegen und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit nachzuweisen.

e) Zuwendungsmöglichkeiten übergeordneter Behörden sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Gegebenenfalls kann eine anteilige Zuwendung durch die Bewilligungsbehörde erfolgen.

f) Zuwendungen, die in den vorausgegangenen Jahren gewährt worden sind, müssen ordnungsgemäß abgerechnet sein.

**5. Zuwendungsbedingungen**

a) Zuwendungen sind zweckgebunden für den im Antrag dargelegten Förderungsgegenstand, wie auch im Bewilligungsbescheid ausgewiesen, zu verwenden. Nicht verbrauchte Zuwendungen sind zurückzugeben.

b) Zuwendungen sind nach dem Grundsatz der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit einzusetzen, wobei von unangemessen teuren Finanzierungen abzusehen ist. Sächliche Gegenstände werden nur gefördert, sofern nach Erwerb mindestens der gesetzliche Garantieanspruch besteht.

c) Aufbau, Ausbau und Betrieb von Maßnahmen und Projekten dürfen erst nach Zugang des Bewilligungsschreibens begonnen werden. Zahlungsverpflichtungen, die vor Bewilligung der Zuwendung begründet wurden, können nach pflichtgemäßem Ermessen der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig anerkannt werden.

d) Der Zuwendungsempfänger ist der Bewilligungsbehörde nachweislich. Er hat die Zuwendung nach Realisierung des Vorhabens, aber spätestens bis 30.06. des der Bewilligung nachfolgenden Jahres durch Originalunterlagen nachzuweisen.

Für die Nachweisführung ist vom Zuwendungsempfänger zeitgleich ein Tätigkeitsbericht einzureichen mit dem Nachweis, dass die in den Antragsunterlagen aufgeführten Finanzierungsmittel zweckentsprechend verwendet worden sind und alle im Bewilligungsbescheid ausgesprochenen Nebenbestimmungen erfüllt wurden. Das ist weitere Voraussetzung für eine Bewilligung neuer Zuwendungen in den Folgejahren.

e) Der Bewilligungsbescheid enthält mindestens folgende Regelungen:  
- Höhe der Zuwendung  
- Zweckbestimmung  
- Bewilligungszeitraum  
- Verpflichtung zum Nachweis der Mittelverwendung  
- Vorbehalt des Prüfungsrechts durch die Bewilligungsbehörde  
- Rückforderungsvorbehalt  
- Rechtsbehelfsbelehrung.  
Dem Bescheid können weitere Nebenbestimmungen beigefügt werden.

Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, nicht mit Nachweisführung verbrauchte Zuwendungen zurückzuverlangen. Im Falle einer Veränderung des Verwendungszwecks, wenn keine Zustimmung der Bewilligungsbehörde vorliegt, ist die Zuwendung erstattungspflichtig.

f) Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, erst nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe) eine Entlastung über die Abrechnung der Zuwendung zu erteilen, die weitere Voraussetzung für die Bewilligung einer erneuten Zuwendung ist.

g) Die aus Zuwendungen erhaltenen oder erworbenen, nicht schnell verschleißenden Sachgegenstände sind innerhalb von 3 Jahren nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde zu veräußern. Sollte eine Veräußerung von aus Fördermitteln erworbenen Sachgegenständen erfolgen und dies eine zweckwidrige Verwendung darstellen, ist die Bewilligungsbehörde zum Widerruf berechtigt. Die aus den Zuwendungen der Bewilligungsbehörde erworbenen Sachgegenstände sind pflichtgemäß zu behandeln, vor Diebstahl und Beschädigung zu schützen. Im Falle der Auflösung des Zuwendungsempfängers innerhalb von 5 Jahren nach Erwerb sind gebrauchsfähige Sachgegenstände, die die Bewilligungsbehörde finanziert hat, an diese abzugeben. Sollten die Sachgegenstände nicht mehr gebrauchsfähig sein, behält sich die Bewilligungsbehörde entsprechende Schadenersatzansprüche vor.

**6. Antragsverfahren**

Der schriftliche, nicht formgebundene Antrag ist im laufenden Jahr bis zum 30.08. für das nachfolgende Haushaltsjahr in der

Stadt Schönebeck (Elbe)  
SG Bildung und Soziales  
Markt 1  
39218 Schönebeck (Elbe)

unter Beilage der Zuwendungsvoraussetzungen einzureichen. Hat der Antragsteller Anträge an übergeordnete Stellen eingereicht oder hat er bereits andere Bewilligungsbescheide erhalten, ist dies der Bewilligungsbehörde mitzuteilen. Anträge, die fristverspätet eingegangen sind, werden nach Entscheidung der fristgemäß eingegangenen Anträge in Abhängigkeit der weiteren verfügbaren Haushaltsmittel sowie eines Anspruches dem Grunde nach in chronologischer Reihenfolge nach Eingangsdatum bearbeitet. Sollten über den jeweiligen Nachtragshaushalt Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, wird in gleicher Weise über vorliegende Anträge entschieden. Ein Anspruch auf Zuwendung kann durch die Antragstellung nicht abgeleitet werden.

Die Entscheidung nach Eintritt der Rechtswirksamkeit des Haushaltsplanes über die Gewährung der Zuwendung dem Grunde und der Höhe nach obliegt dem Oberbürgermeister.

Der zuständige beratende Ausschuss des Stadtrates der Stadt Schönebeck (Elbe) ist vor der Bewilligung anzuhören. Die Bewilligung des Antrags erfolgt in Abhängigkeit der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Mit Antragstellung erkennt der Antragsteller die Bedingungen dieser Richtlinie an.

7. Diese Richtlinie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung von freiwilligen Zuwendungen der Behinderten-, Familien-, Seniorenbetreuung und -hilfe der Stadt Schönebeck vom 21.09.1995, mit der 1. Änderung vom 18.09.1997 veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck am 21.10.1997/23.02.2014 (mit Ausfertigungsdatum) außer Kraft.

Schönebeck (Elbe), den 14.12.2018

Knoblauch  
Oberbürgermeister



**Anlage**

**Beschluss-Nummer: 0648/2018**  
Verwaltungskostensatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) für den eigenen Wirkungskreis  
Der Stadtrat beschließt die nachfolgend als Anlage I aufgeführte Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung).

Schönebeck (Elbe), 14.12.2018

Knoblauch  
Oberbürgermeister



**Anlage I**

**Satzung**  
**der Stadt Schönebeck (Elbe) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 2, 4, 8 und 45 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunal-

rechtsreformgesetz) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S.288), in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) auf seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Stadt werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden: Kosten) gemäß Anlage 1 und 2 dieser Satzung erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über Widersprüche. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2**

**Bemessungsgrundlagen**

(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif (Anlage 1) ein Rahmen (Mindest- und Höchst-sätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes, der Wert des Gegenstandes zurzeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit, der Nutzen oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

(2) Maßstab für die Bestimmung der Höhe der Gebühren für Dienstleistungen im Sinne der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über die Dienstleistungen im Binnenmarkt (ALB.EU NR. 11371 S. 36) ist abweichend von Abs. 1 ausschließlich der Verwaltungsaufwand.

(3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

a) ganz oder teilweise abgelehnt oder

b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(6) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Widerspruch hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

**§ 3**

**Widerspruchskosten**

(1) Wenn ein Widerspruch erfolgreich ist, sind nur die Kosten für die vorzunehmende Verwaltungshandlung zu erheben. Widerspruchskosten werden auch dann nicht erhoben, wenn der Widerspruch nach dem Verfall der Fristen zurückgezogen wird, die Verletzung einer Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 18.11.2005 (GVBl. LSA 2005, S. 698), in der jeweils gültigen Fassung, unbeachtlich ist.

(2) Soweit ein Widerspruch erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 14,50 Euro. War für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch nach Anlage 2.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn der Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt eingelegt wird, der im Rahmen

1. eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses oder

2. einer bestehenden oder früheren gesetzlichen Dienstpflicht oder einer Tätigkeit, die an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann,

erlassen wurde.

(4) Wird eine Amtshandlung auf einen Widerspruch hin, der nicht von dem Kostentpflichtigen eingelegt worden ist, im Widerspruchsverfahren oder durch gerichtliches Urteil aufgehoben, so ist eine bereits gezahlte Gebühr insoweit zurückzuzahlen, als sie die für eine Ablehnung des Antrages zu entrichtende Gebühr übersteigt. Das Gleiche gilt, wenn ein Gericht nach § 113 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 28.01.1992 (GVBl. LSA 1992, S. 36), in der jeweils gültigen Fassung, die Rechtswidrigkeit der Amtshandlung festgestellt hat. Die Zurückzahlung ist ausgeschlossen, wenn die Amtshandlung auf Grund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers vorgenommen wurde.

(5) Wird dem Widerspruch teilweise abgeholfen, so ermäßigt sich die aus Abs. 2 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abhilfe.

**§ 4**

**Gebührenbefreiungen**

(1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, zu denen

1. eine Landesbehörde Anlass gegeben hat oder zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Landes,

2. Kirchen, sonstige Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, soweit sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, einschließlich ihrer Gemeinden und Gliederungen sowie öffentlich-rechtliche Verbände, Anstalten und Stiftungen

Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe (Widersprüche) nicht angewendet.

(4) Für mündliche Auskünfte werden keine Gebühren erhoben.

(5) Gebühren werden nicht erhoben für Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen.

**§ 5**

**Auslagen**

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einem anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25 Euro übersteigen. Beim Verkehr der Behörden untereinander werden Auslagen nur erstattet, wenn sie im Einzelfall 25 Euro übersteigen und die Behörden verschiedenen Rechtsträgern angehören.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben: